

Verwaltungsgericht Düsseldorf - Ölspuren ohne Ende

Mit einer neuen Entscheidung zur Frage der Zuständigkeit für die Beseitigung von Ölspuren hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf weitere Klarheit geschaffen. In dem rechtskräftigen Urteil vom 09.10.2009 (AZ: 26 K 8825/08) ging es um die Frage, wer innerhalb der Ortsdurchfahrten für die Beseitigung von Ölspuren verantwortlich ist.

Im Ergebnis kommt das Gericht dazu, dass bei Bundes- und Landstraßen die Gemeinden einen Anspruch auch Kostenersatz gegen den Landesbetrieb Straßen NRW auch dann haben, wenn sich die Ölspur innerhalb der geschlossenen Ortschaft, also in der Ortsdurchfahrt befindet.



Die Verpflichtung des Landesbetriebs Straßen NRW zum Kostenersatz bei der Beseitigung von Ölspuren endet nicht am Ortsschild.

Das Gericht stellt fest:

Aus dem Straßenreinigungsgesetz NRW ergibt sich keine Pflicht der Gemeinden zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen in Gestalt von Ölverschmutzungen auf öffentlichen Straßen, weshalb der Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 Satz 2 FSHG NRW und entsprechendem Ortsrecht auch innerhalb der geschlossenen Ortschaft zur Tragung der Kosten von Feuerwehreinsätzen zur Beseitigung derartiger Ölspuren herangezogen werden kann.

1. Sachverhalt

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Feuerwehr des Beklagten beseitigte am Nachmittag des 31. Oktober 2008 eine von einem unbekanntem Dritten verursachte, ca. 1090 m lange Ölspur auf der I Straße/B Straße (L ...). Mit Bescheid vom 25. November 2008 forderte der Beklagte den Landesbetrieb zur Erstattung der in dem Bescheid näher aufgeschlüsselten Einsatzkosten in Höhe von 926,40 EUR heran. Der Bescheid benennt als Rechtsgrundlage § 41 Abs. 2 FSHG NRW i. V. m. § 2 (2) Buchst. i der Feuerwehrsatzung der Stadt S vom 16. September 1999, zuletzt geänderte am 28. Februar 2008.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 19. Dezember 2008 Klage erhoben und den Antrag angekündigt, den Bescheid des Beklagten vom 25. November 2008 aufzuheben.

Mit weiterem Schreiben vom 19. Dezember 2008 hat der Kläger die Aufhebung des Bescheides beantragt, soweit damit Einsatzkosten innerhalb der Ortsdurchfahrt

geltend gemacht werden. Er trägt vor, die Ölspur habe sich anteilig zu 62% innerhalb und zu 38% außerhalb der Ortsdurchfahrt befunden. Innerhalb der Ortsdurchfahrt sei die Körperschaft des Beklagten aufgrund der polizeimäßigen Reinigungspflicht, deren Grundlage sich aus dem Straßenreinigungsgesetz ergebe, zur Straßenreinigung verpflichtet. Der weit gefasste Begriff der polizeilichen Straßenreinigungspflicht schließe die Pflicht zur Beseitigung von Ölspuren ein. Die der Gemeinde obliegende Pflicht zur Beseitigung von Ölspuren verdränge innerhalb der geschlossenen Ortslage die sich aus der straßenrechtlichen Verkehrssicherungspflicht resultierende Reinigungspflicht des Landesbetriebes.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen und trägt vor, aus der amtlichen Begründung der Änderung des FSHG - Einführung des § 41 Abs. 2 S. 2 FSHG mit Wirkung vom 1. Januar 2008 - ergebe sich, dass der Gesetzgeber den Gemeinden in den Fällen mit einem der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2007 vergleichbaren Sachverhalt einen weiteren Kostenschuldner habe einräumen wollen. Die Beseitigung einer Ölspur werde von der Straßenreinigungspflicht nicht erfasst.

2. Entscheidungsgründe des Urteils

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen die Voraussetzungen für Kostenersatz nach der städtischen Satzung vor. Das Verwaltungsgericht für aus:

a) Sachliche Zuständigkeit der Feuerwehr

Ein die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Feuerwehr zur Gefahrenabwehr begründender Unglücksfall lag vor. Hierunter ist jedes Ereignis zu verstehen, das mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen birgt. Solche Ereignisse können insbesondere Ölspuren auf öffentlichen Straßen sein, weil hierdurch Kraftfahrzeuge, insbesondere Motorräder, ins Rutschen geraten und verunfallen können (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Februar 2007, - 9 A 4239/04 -, vgl. die Besprechung Fischer in DER FEUERWEHRMANN 2007, 62)

b) Zuständigkeit der Feuerwehr auch während der Dienstzeiten des Landesbetriebs

Es ist auch davon auszugehen, dass die Hilfeleistung außerhalb der üblichen Dienststunden des Trägers der Straßenbaulast stattgefunden hat. Die Schadensmeldung ist ausweislich des Bescheides am Freitag, den 31. Oktober 2008, um 14:51 Uhr bei der Feuerwehr eingegangen. Ungeachtet dessen erschließt sich für die Kammer nicht, dass eine Zuständigkeit der Feuerwehr nur für außerhalb der üblichen Dienststunden des Trägers der Straßenbaulast durchgeführte Hilfeleistungen bestehen könnte.

Denn der Zeitpunkt des Eintritts eines den Begriff „Unglücksfall“ ausfüllenden Ereignisses ist nach der zuvor genannten Definition unerheblich. Für die Frage der Zuständigkeit der Feuerwehr, die, wie ausgeführt, an das Vorliegen eines Unglücksfalls geknüpft ist, kommt es nicht darauf an, ob das Ereignis während oder außerhalb der üblichen Dienststunden des Trägers der Straßenbaulast eintritt. Die Feuerwehr ist vielmehr auch bei Unglücksfällen, die während der üblichen

Dienststunden des Trägers der Straßenbaulast eintreten, prinzipiell zur Hilfeleistung berechtigt und verpflichtet. Sie kann jedoch wohl ermessensfehlerfrei von einer tatsächlichen Hilfeleistung absehen, wenn der Träger der Straßenbaulast mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln selbst Hilfe leisten kann. Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich.

Die Leistungen der Feuerwehr des Beklagten in Gestalt des Abstreuens der Ölspur, des Aufnehmens des Bindemittels sowie dessen Entsorgung einschließlich der vorübergehenden Ausschilderung der Gefahrenstelle durch die Hinweisbeschilderung Ölspur stellen auch insgesamt eine Hilfeleistung i. S. v. § 1 Abs. 1 FSHG dar, die vorliegend bei einem Unglücksfall erbracht worden ist, weshalb die Einbeziehung der Kosten für die Beschilderung und das Aufnehmen des Ölbindemittels in den Bescheid nicht zu beanstanden ist.

c) materielle Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 S. 2 FSHG

Vorliegend ist ein Fall gegeben, in dem ein Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FSHG nicht möglich ist. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursacher der Ölspur, den der Beklagte nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 oder evtl. 4 FSHG NRW i. V. m. der FWS heranziehen könnte, ist nicht bekannt und somit dessen Heranziehung auch nicht möglich.

d) Zuständigkeit des Landesbetriebs Straße neben der Zuständigkeit der Feuerwehr

Der Landesbetrieb ist neben der Feuerwehr des Beklagten als andere Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet. Diese Verpflichtung folgt aus § 9 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1995, GV NRW S. 1028, StrWG NRW) i. V. m. § 9a Abs. 1 Sätze 2 und 1 StrWG NRW. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StrWG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. In Ergänzung dessen bestimmt § 9a Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW, dass die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit obliegen. Das gleiche gilt gem. Satz 2 für die Erhaltung der Verkehrssicherheit. Aus der Verkehrssicherungspflicht folgt insbesondere die Pflicht des Straßenbaulastträgers, durch Ölsuren entstandene Gefahren für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beseitigen. Wird im öffentlichen Straßenraum einer Straße eine Ölspur entdeckt, so hat der Träger der Straßenbaulast daher im Rahmen der ihm nach den §§ 9, 9a StrWG NRW obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen (Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 10. November 1992)

Der Landesbetrieb ist für den gesamten durch die Feuerwehr der Beklagten gereinigten Bereich der L ... im Bereich S-N Straßenbaulastträger und damit zugleich Verkehrssicherungsverpflichteter. Ob die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers eine für Dritte, insbesondere für Verkehrsteilnehmer, nicht klagbare Obliegenheit darstellt, kann im vorliegenden Zusammenhang dahin stehen, weil es allein um die Zuordnung von Pflichtenkreisen zwischen unterschiedlichen Hoheitsträgern geht.

Die aus der Verkehrssicherungspflicht begründete Pflicht des Landesbetriebs, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, wird nicht dadurch ersatzlos verdrängt, dass die Stadt S innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW, vom 18. Dezember 1975, GV NRW S. 706, zuletzt geändert [verlängert] durch Gesetz vom 30. Juni 2009, GV NRW S. 390) verpflichtet ist, die öffentlichen Straßen zu reinigen.

Würde man die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen aufgrund des StrReinG NRW als verpflichtet ansehen, Ölspuren auf öffentlichen Straßen zu beseitigen, so bestünde diese Pflicht jedenfalls gleichrangig neben der entsprechenden Pflicht des Straßenbaulastträgers, ohne diese ersatzlos zu verdrängen.

e) **Kein Vorrang der Zuständigkeit der Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr**
Werden durch positives Recht unterschiedlichen Rechtsträgern Pflichten mit sich überschneidendem Inhalt auferlegt, so bestehen diese Pflichten nach allgemeinen Regeln der Gesetzessystematik regelmäßig gleichrangig nebeneinander, es sei denn, das Recht selbst ordnet ausdrücklich den Vorrang einer Pflicht an. An einer solchen Regelung fehlt es in Nordrhein-Westfalen.

f) **Beseitigung einer Ölspur ist keine Erfüllung der Straßenreinigungspflicht**

Gefahrabwendungsmaßnahmen aus Anlass der Ölverunreinigung einer Straße stellen auch nach ihrem regelmäßig notwendigen Umfang keine Maßnahmen zur Erfüllung der Straßenreinigungspflicht dar. Gemäß § 1 Satz 1, 1. HS StrReinG NRW sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Die Straßenreinigung umfasst neben der besonders kodifizierten Winterwartung die Sauberhaltung der Fahrbahnen und Gehwege, das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwicklung sowie die Leerung von Papierkörben. Sie hat turnusmäßig nach den örtlichen Erfordernissen zu erfolgen, wobei nach den Feststellungen der Gemeinde hinsichtlich einzelner Straßen ein Reinigungsbedürfnis nicht bestehen muss und diese daher auch nicht in den Reinigungsplan aufgenommen werden müssen (vgl. Walprecht/Brinkmann/Kulartz, Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 Nr. 25.)

Die nach einem Ölunfall erforderlichen Maßnahmen gehen über diese Pflichten hinaus. Neben dem Abstreuen mit Ölbindemittel und dessen späterer Wiederaufnahme sind regelmäßig aus Gründen der Verkehrssicherheit auch Warnschilder („Ölspur“) aufzustellen. Unter Umständen muss der betreffende Straßenteil auch vorübergehend gesperrt werden. Die Straßenreinigungspflicht umfasst aber weder die Pflicht, vor temporär gefährlichen Straßenabschnitten zu warnen noch die Pflicht, etwa gefährliche Straßenteile vorübergehend zu sperren. Darüber hinaus kann es in Einzelfällen auch zu Gefahrabwehrmaßnahmen ohne Reinigung kommen, etwa wenn eine Aufnahme des Öls durch Bindemittel wegen des Alters der Ölspur und/oder wegen der Beschaffenheit der Straße nicht angezeigt ist, aber dennoch vorübergehend eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer verbleibt. In einem derartigen Fall liegt ebenfalls ein Unglücksfall vor, der ein Tätigwerden der Feuerwehr gebietet, welches sich nach den konkreten Umständen auf das Warnen vor dem bzw. Absperrern des gefährlichen Bereichs beschränken kann.

Gegen die Annahme, die Straßenreinigungspflicht aus dem StrReinG NRW schließe die Gefahrbeseitigung bei Ölunfällen auf der Straße ein, spricht auch, dass für die Straßenreinigung von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücken gem. § 3 StrReinG i. V. m. Ortsrecht (Satzung) Benutzungsgebühren erhoben werden können. Wäre eine Hilfeleistung bei einem Unglücksfall in Gestalt einer Ölspurbeseitigung Straßenreinigung, könnten die Kosten hierfür in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Bei einem umfangreichen Ölunfall in einer kleinen Abrechnungseinheit könnte dies für den einzelnen Gebührenschuldner zu unüberschaubaren Kosten führen. Weil die Gefahrbeseitigung aber typischerweise im Interesse der Verkehrsteilnehmer und nicht im überwiegenden Interesse der erschlossenen Grundstückseigentümer liegt, besteht keine Rechtfertigung, diesen die Kosten hierfür aufzuerlegen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die Hilfeleistungspflicht bei Ölspuren den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke übertragen werden könnte, § 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG NW. Diesen fehlt es nämlich schon an den geeigneten Hilfsmitteln.

Ralf Fischer